

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsatz: Das Interesse eines Senders, Auslandskorrespondenten nach fünf- bis sechsjähriger Tätigkeit am selben Ort – hier Singapore – auszuwechseln, kann eine Befristung des Arbeitsvertrages dann nicht rechtfertigen, wenn kein sachlicher Grund ersichtlich ist, den Vertrag dieses Korrespondenten auf Singapore zu beschränken und der Sender andere Auslandskorrespondenten unbefristet mit Versetzungsvorbehalt beschäftigt.

Aktenzeichen: 5 AZR 388/76

Urteil des BAG vom 9. November 1977 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 388/76

5 Sa 130/75 Hamburg

Verkündet am
9. November 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

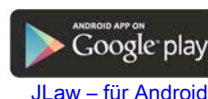
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. März 1976 - 5 Sa 130/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der am 13. Januar 1970 abgeschlossene Auslandskorrespondentenvertrag wirksam befristet werden konnte, und ob zwei jeweils auf ein Jahr befristete Verlängerungen zulässig waren.

Der im Jahre 1914 geborene Kläger ist Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. Er hat Anspruch auf eine Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen. Seit 1959 war er für verschiedene in der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands zusammengeschlossene Anstalten als Auslandskorrespondent tätig. Er wurde insoweit als freier Mitarbeiter behandelt.

Der Beklagte beschäftigt mehrere Auslandskorrespondenten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Diese Auslandskorrespondenten werden zeitlich befristet an verschiedenen Berichtsorten eingesetzt. Sie erhalten für die jeweils vorgesehene Tätigkeit zeitlich befristete Zusatzverträge. Daneben werden auch freie Mitarbeiter aufgrund von befristeten Verträgen zu Korrespondenten bestellt.

Unter dem 13. Januar 1970 vereinbarten die Parteien:

"Zwischen dem NORDDEUTSCHEN RUNDFUNK
nachstehend "NDR" genannt

und

Herrn H -W ST

wird folgender

V E R T R A G

geschlossen:

§ 1

- (1) Der NDR stellt Herrn St
als Hörfunkkorrespondent der in der
Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten der

- 3 -

Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten mit Sitz in Singapore an.

- (2) Unter den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sind folgende Rundfunkanstalten zu verstehen

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk

...

- (3) Das Hörfunkberichtsgebiet des Herrn St wird durch ein gesonder-
tes Schreiben festgelegt.
- (4) Der NDR ist berechtigt, Herrn St auch Fernsehaufgaben zu übertragen.
- (5) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten gemeinschaftlich Leistungsempfänger und Vergütungsschuldner sind. Der NDR übernimmt im Namen und für Rechnung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten die Erfüllung des Vertrages.

§ 2

- (1) Herr St ist als Hörfunkkorrespondent zur Berichterstattung und Kommentierung für Zwecke des Hörfunks für alle Fragen der politischen, wirtschaftspolitischen, kulturellen und kulturpolitischen Entwicklung seines Berichtsgebietes verpflichtet. Jede der ARD angehörende Rundfunkanstalt ist berechtigt, spezielle Wünsche unmittelbar an Herrn St zu richten. Dieser wird bemüht sein, diese Wünsche soweit als möglich zu erfüllen.

Herr St wird die auf speziellen Wünschen einzelner Anstalten beruhenden Beiträge und Berichte entweder über den NDR leiten oder dem NDR von der Anfertigung dieser Beiträge und Berichte Kenntnis geben.

- (2) Der NDR wird die Beiträge und Berichte von Herrn St den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten zu Sendezwecken anbieten.

- 4 -



- 4 -

§ 3

Herr St überträgt dem NDR sämtliche im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Tätigkeit entstehenden oder von ihm zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Schutzrechte zur ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Verwendung seiner Berichte und Beiträge sowie der von ihm gelieferten Ton- und/oder Bildträger auf allen Gebieten des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen). Soweit er spezielle Wünsche anderer Rundfunkanstalten erfüllt, überträgt er diese Rechte auf die Rundfunkanstalt, die unmittelbar diese Beiträge von ihm erhält.

...

§ 12

Verletzt Herr St vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Dienstpflicht, so haftet er dem NDR für den entstandenen Schaden. ...

...

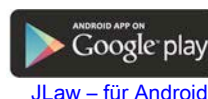
§ 15

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Februar 1970 und endet am 31. Januar 1973, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Die Vertragspartner werden sich spätestens bis zum 31.3.1972 verständigen, ob ein Anschlußvertrag als Auslandskorrespondent geschlossen werden soll.

..."

Dieser Vertrag wurde zweimal verlängert, nämlich mit Schreiben vom 2. Oktober 1972 bis zum 31. Januar 1974, und mit Schreiben vom 17. September 1973 bis zum 31. Januar 1975. Während der Dauer dieses Vertrages bemühte sich der Kläger, vom Beklagten festangestellt zu werden. Der Beklagte lehnte dies ab, er schrieb dem Kläger am 28. Oktober 1974:

"Mit Schreiben vom 12. Juni 1974 hatten Sie den Antrag gestellt, Sie nach Ablauf



- 5 -

Ihres Korrespondentenvertrages fest anzustellen.

Mit Schreiben vom 15.8.1974 hatte ich Ihnen mitgeteilt, daß Herr Intendant N sich in dieser Sache mit Schreiben vom 20.6.1974 an Herrn V gewandt hatte. Die Antwort des Bayerischen Rundfunks ist vor einigen Tagen beim NDR eingegangen. Unsere Hoffnung, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Rundfunk Ihnen eine Sie befriedigende Antwort geben zu können, hat sich nicht erfüllt.

Ich bedauere außerordentlich, Ihnen mitteilen zu müssen, daß der NDR keine Möglichkeit sieht, Sie nach Ablauf Ihrer Tätigkeit als ARD-Hörfunkkorrespondent in Asien im NDR weiter zu beschäftigen.

Wie Sie wissen, werden von allen ARD-Anstalten üblicherweise Korrespondentenverträge zeitlich befristet abgeschlossen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Korrespondentenvertrages vermag der NDR nicht anzuerkennen."

Seit dem 31. Januar 1975 ist der Kläger nicht mehr als Auslandskorrespondent für den Beklagten tätig. Der Beklagte beschäftigt in Singapore einen als Arbeitnehmer festangestellten Mitarbeiter mit einem befristeten Zusatzvertrag.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, die vom Beklagten vorgenommene Befristung sei unwirksam, weil es hierfür keine sachlichen Gründe gebe. Der Beklagte habe zu erkennen gegeben, daß er die Stelle eines Auslandskorrespondenten in Singapore auf Dauer einrichten und besetzen wolle. Er könne einem Bedürfnis nach Auswechslung eines Korrespondenten dadurch Rechnung tragen, daß er den Kläger anderweitig einsetze. Der Kläger hat zunächst beantragt,

festzustellen, daß das Anstellungsverhältnis mit dem Beklagten fortbestehe.



- 6 -

Im Berufungsverfahren hat der Kläger weiter beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn fest anzustellen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, der Kläger habe vertragliche Beziehungen mit allen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten begründet. Vorsorglich hat der Beklagte geltend gemacht, daß es sachliche Gründe für eine Befristung des Vertrages und die befristeten Verlängerungen gegeben habe. Auslandskorrespondenten würden immer nur zeitlich begrenzt eingesetzt, damit in der Auslandsberichterstattung unterschiedliche Standpunkte und Meinungen zu Wort kommen könnten. In Singapore habe er eine Korrespondentenstelle neu eingerichtet; es sei wegen des wechselnden Interesses an der Berichterstattung aus diesem Gebiet nicht absehbar gewesen, ob die Stelle auf Dauer eingerichtet werde. Schließlich habe die Befristung dem Wunsch des Klägers entsprochen; der Kläger habe nur den Status eines freien Mitarbeiters gewollt, weil er sich seine Versorgung nach dem 131er Gesetz habe ungekürzt erhalten wollen. Die Befristung sei auch zum Schutz der Person des Klägers geboten. Singapore liege im Tropengebiet; ein langdauernder oder unbegrenzter Aufenthalt sei für die Gesundheit des Klägers abträglich.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht dieses Urteil abgeändert und der Klage mit dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Ur-

- 7 -

teils und die Abweisung des im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrages, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Klage ist trotz der von der Revision angemeldeten Bedenken zulässig. Der Klageantrag ist bestimmt genug.

Der Kläger will festgestellt wissen, daß zwischen ihm und dem Beklagten über den 31. Januar 1975 hinaus ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht, das den Beklagten berechtigt, ihn als Auslandskorrespondenten überall da einzusetzen, wo der Beklagte dies für erforderlich hält. So war der Antrag des Klägers von Anfang an zu verstehen. Der Kläger hat anerkannt, daß es ein Bedürfnis des Beklagten gebe, einen Auslandskorrespondenten nach einer gewissen Zeit von seinem Posten abzurufen und einen neuen Berichterstatter an diesen Ort zu senden. In der Begründung seiner Anträge hebt der Kläger an keiner Stelle darauf ab, daß es ihm gerade auf eine Beschäftigung in Singapore ankommt. In der Revisionsinstanz hat der Kläger dies ausdrücklich klargestellt.

Ein solcher Antrag, der dem Arbeitgeber eine Versetzungsbefugnis nach Maßgabe des § 315 BGB einräumt, ist bestimmt genug. Umfang und Grenzen dieser Versetzungsbefugnis sind hinreichend bestimmbar (vgl. zur Zulässigkeit der Klage bei einer Abordnungsbefugnis das Urteil des Senats vom 2. Juni 1976 - 5 AZR 131/75 - [betr. Außenrequisiteur] - AP Nr. 20 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu I 1 b der Gründe]).



II. Zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits bestand zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis.

1. Das Rechtsverhältnis, das der Kläger im Vertrag vom 13. Januar 1970 eingegangen ist, war ein Arbeitsverhältnis. Das bedarf keiner näheren Begründung mehr. Das Berufungsgericht hat das dazu Notwendige gesagt. Der Beklagte hat auch den Arbeitnehmerstatus des Klägers in diesem Rechtsstreit nicht in Zweifel gezogen.

2. Arbeitgeber des Klägers war allein der Beklagte. Hierfür sprechen der Wortlaut des Vertrages, das Verhalten des Beklagten in diesem Rechtsstreit und die Behandlung der vergleichbaren Fernsehkorrespondenten.

a) Den schriftlichen Arbeitsvertrag haben nur die Parteien dieses Rechtsstreits abgeschlossen. Auf der Arbeitgeberseite können deshalb die übrigen in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten nur dann Arbeitgeber geworden sein, wenn der Beklagte den Willen, in deren Namen einen Vertrag abschließen zu wollen, erkennbar deutlich zum Ausdruck gebracht hätte (§ 164 BGB). Das ist nicht geschehen.

Zweifel an der Arbeitgeberbereiensechaft des Beklagten können sich nur aus § 1 Abs. 5 des Vertrages ergeben. An keiner anderen Stelle des Vertrages kommt zum Ausdruck, daß nicht der Beklagte allein der Arbeitgeber des Klägers sein sollte. Den Willen, in fremden Namen zu handeln, hätte der Beklagte bereits in der einleitenden Bezeichnung der Vertragsparteien zum Ausdruck bringen müssen. Hier ist nur der Beklagte als Vertragspartner aufgeführt; die übrigen ARD-Anstalten sind nicht als Vertragspartner genannt. Hätte nicht der Beklagte allein der Arbeitgeber sein sollen, ergäbe auch § 2 Abs. 1 und 2 des Vertrages keinen Sinn. Als Arbeitgeber hätten alle ARD-Anstalten ohnehin das Recht gehabt, von ihrem Arbeitnehmer spezielle Arbeitsleistungen anzufor-

- 9 -

dern. Schließlich wäre auch § 12 des Vertrages, wonach allein der Beklagte bei Vertragsverletzungen Schadenersatz für einen ihm entstandenen Schaden verlangen kann, mit der Annahme, alle ARD-Anstalten seien Arbeitgeber, nur schwer vereinbar; es müßte erklärt werden, warum nicht auch die übrigen Arbeitgeber Ansprüche auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens verlangen könnten.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 5 des Vertrages kann nach alledem nicht den Sinn haben, die Arbeitgebergemeinschaft aller ARD-Anstalten zu begründen. Diese Bestimmung hat ihren Grund im Innenverhältnis der ARD-Rundfunkanstalten. Zur Anstellung des Klägers als Auslandskorrespondent war ein Einvernehmen aller in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten dann notwendig, wenn der Beklagte an dem für das gemeinsame ARD-Korrespondentennetz vereinbarten Kostenausgleich teilnehmen wollte. Die Regelung im Arbeitsvertrag stellt klar, daß es dieses Einvernehmen zwischen den ARD-Anstalten bei der Anstellung des Klägers gegeben hat, und daß der Kläger damit zum ARD-Korrespondentennetz gehört, so wie auch § 1 Abs. 1 des Vertrages die Aufgaben des Klägers als "Hörfunkkorrespondent der in der ... ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten" bezeichnet. Im Verhältnis der Parteien zueinander wird die sich aus dem sonstigen Wortlaut des Vertrages ergebende Arbeitgeberstellung des Beklagten deshalb nicht durch § 1 Abs. 5 des Vertrages ernsthaft in Zweifel gezogen.

b) Dieses Ergebnis der Auslegung wird durch das Verhalten des Beklagten in diesem Rechtsstreit bestätigt. Während des ganzen erstinstanzlichen Verfahrens hat der Beklagte nicht bestritten, daß er allein der Arbeitgeber des Klägers gewesen sei. Erst in der Berufungsinstanz wendet er sich dagegen, daß er allein in Anspruch genommen werde. Es hätte nahegelegen, daß der Beklagte diesen Einwand - gleich in welcher Form - zu



- 10 -

Beginn des Rechtsstreits gebracht hätte, wenn er den Vertrag anders verstanden hätte als der Kläger, der von Anfang an nur im Beklagten seinen Arbeitgeber gesehen hat.

c) Auch Fernsehkorrespondenten werden gemeinsam von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten in der Weise beschäftigt, daß eine Anstalt mit dem in Betracht kommenden Korrespondenten einen Arbeitsvertrag abschließt und den übrigen Anstalten gegen Beteiligung an den Kosten die Möglichkeit einräumt, aus dieser Beschäftigung des Korrespondenten Nutzen zu ziehen (vgl. hierzu den zwischen den ARD-Anstalten vereinbarten Vertrag über die Berichterstattung für das Deutsche Fernsehen im Ausland vom 21. Mai 1963, abgedruckt bei Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Stand Oktober 1976, Abschn. C-V 12). Ein Grund dafür, daß die ARD-Anstalten in diesem Punkt Hörfunk- und Fernsehkorrespondenten unterschiedlich behandeln wollten, ist nicht ersichtlich.

III. Die zuletzt zwischen den Parteien vereinbarte befristete Verlängerung des Arbeitsvertrages bis zum 31. Januar 1975 war unwirksam. Auch darin stimmt der Senat dem Berufungsgericht zu.

1. Befristete Arbeitsverträge sind grundsätzlich zulässig. Rechtliche Anerkennung kann ihnen nur versagt werden, wenn diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit (§ 620 Abs. 1 BGB) objektiv funktionswidrig verwendet wird. Das ist dann der Fall, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz eines Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt (vgl. BAG GS 10, 65 [71/73] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C 2/3 der Gründe]; seither ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt AP Nr. 39 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu I 1 a der Gründe]).



2. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung diese Maßstäbe zugrunde gelegt. Seine Erwägungen zu den einzelnen vom Beklagten vorgebrachten Gründen, die eine Befristung rechtfertigen sollen, lassen keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Der Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, er müsse die im Ausland beschäftigten Korrespondenten längstens nach fünf Jahren auswechseln. Nur so kämen unterschiedliche Meinungen und Standpunkte zur Geltung. Der Senat erkennt dieses Auswechslungsbedürfnis als solches ausdrücklich an. Er kann und will dem Beklagten nicht vorschreiben, wie lange er einen Auslandskorrespondenten an einem Ort beschäftigt. Hierüber müssen die für den Sendebetrieb und speziell die für die Information Verantwortlichen entscheiden. Auch der Kläger hat dieses Auswechslungsbedürfnis im Grunde anerkannt. Sein Einwand, in Einzelfällen sei ein Auslandskorrespondent auch schon länger als sechs Jahre auf demselben Posten beschäftigt worden, bestätigt nur die Grundsätze, nach denen der Beklagte bei der Beschäftigung von Auslandskorrespondenten verfährt.

Dennoch kann der Beklagte mit dem berechtigten Auswechslungsbedürfnis die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Kläger nicht rechtfertigen. Gerade wegen des vom Beklagten betonten Auswechslungsbedürfnisses ist es nicht sachgerecht und deshalb eine Umgehung des Kündigungsschutzes, wenn der Beklagte das Arbeitsverhältnis auf einen einzigen Beschäftigungsort – nämlich Singapore – begrenzte, um alsdann aus dieser Begrenzung die Befristung zu rechtfertigen.

Der Beklagte hätte sein Ziel, den Kläger nur befristet in Singapore einzusetzen, auch dadurch erreichen können, daß er mit ihm einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschloß und im Rahmen eines solchen Dauerar-



beitsverhältnisses einen befristeten Zusatzvertrag vereinbarte oder sich eine Versetzungsbefugnis nach Maßgabe des § 315 BGB vorbehielt. Der Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertrages als Auslandskorrespondent, zu dem einzelne sich auf den jeweiligen Einsatzort beziehende Zusatzverträge vereinbart wurden, war Vertragspraxis des Beklagten, wie er in diesem Rechtsstreit selbst dargelegt hatte. Auf diese Weise stellte er sicher, daß von Zeit zu Zeit Auslandskorrespondenten abgelöst und ausgetauscht wurden.

Mit der Klage will der Kläger nur erreichen, daß er in den Kreis dieser an verschiedenen Orten verwendbaren Auslandskorrespondenten einbezogen wird und auf diese Weise einen Dauerarbeitsplatz erhält. Das ist bei Abwägung der beiderseitigen Interessen ein berechtigtes Verlangen des Klägers. Die Berichterstattung aus dem Ausland ist eine Daueraufgabe. Hierfür steht ein Stab von Mitarbeitern zur Verfügung, die der beklagte Sender nach seinen Programmvorstellungen auf verschiedenen Arbeitsplätzen einsetzt.

Sonstige aner kennenswerte Gründe für eine Beschränkung des Arbeitsverhältnisses auf Singapore gibt es nach dem Akteninhalt weder auf Seiten des Klägers noch auf Seiten des Beklagten. Insbesondere hat der Beklagte nicht vorgetragen, daß nur vorübergehend gerade in Singapore Bedarf an einem zusätzlichen Auslandskorrespondenten, etwa als Aushilfe, bestanden hätte. Unabhängig davon, wie im übrigen die Darlegungslast zu verteilen war, hätte der Beklagte diesen Umstand, den nur er allein beurteilen konnte, in den Prozeß einführen müssen. Deshalb ist die Rüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, daß nach Ablauf der befristeten Verträge an einem anderen Platz eine vergleichbare Position für einen voll beschäftigten Korrespondenten zur Verfügung gestanden habe. Solange es an einem entsprechenden Tat-



- 13 -

sachenvortrag des Beklagten fehlte, brauchte sich das Berufungsgericht mit einem solchen Einwand nicht auseinanderzusetzen.

Damit ist zugleich der Einwand der Revision erledigt, das Berufungsgericht habe in unzulässiger Weise den auf Singapore beschränkten Arbeitsvertrag auf eine Beschäftigung als Auslandskorrespondent schlechthin erweitert. Der Kläger könnte sich allerdings nicht darauf berufen, die Beschränkung seines Arbeitsvertrages auf seine Korrespondententätigkeit in Singapore sei nicht sachgerecht und könne daher die Befristung nicht rechtfertigen, wenn er seinerseits nicht bereit wäre, als Auslandskorrespondent an anderen Orten zu arbeiten. Nach seinen Erklärungen in diesem Rechtsstreit ist der Kläger jedoch bereit, den Ort seiner Tätigkeit zu wechseln, wenn der Beklagte dies aus Gründen des Auswechslungsbedürfnisses oder aus anderen sachlichen Gründen von ihm verlangt.

b) Der Beklagte kann zumindest die letzte Befristung des Korrespondentenvertrages auch nicht damit rechtfertigen, daß noch unsicher gewesen sei, ob die Korrespondentenstelle in Singapore auf Dauer eingerichtet werden sollte. Es mag sein, daß eine solche Unsicherheit die erste Befristung und auch die weitere Verlängerung des Zeitvertrages rechtfertigen konnte. Bei Abschluß des letzten befristeten Vertrages bestand jedoch eine solche Unsicherheit nicht mehr. Auch darin folgt der Senat dem Berufungsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte bei Abschluß des letzten befristeten Arbeitsvertrages im September 1973 davon ausgehen mußte, auch in Zukunft werde ein Bedürfnis nach Berichterstattung aus diesem Gebiet bestehen. Diese Feststellung hat die Revision nicht angegriffen. War aber im September 1973 abzusehen, daß die Korrespondentenstelle in Singa-



- 14 -

pore auf Dauer beibehalten werde, wurde mithin das Korrespondentennetz um diese neue Stelle erweitert, bestand kein Anlaß mehr zu einer Befristung. Der Beklagte hätte auf Grund dieser neuen Entwicklung den Kläger auf Dauer übernehmen müssen.

c) Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß Auslandskorrespondenten üblicherweise nur befristet beschäftigt würden. Nach der von ihm geschilderten Vertragspraxis wird die Tätigkeit als Auslandskorrespondent auch von fest angestellten Auslandskorrespondenten ausgeübt, mit denen befristete Zusatzverträge abgeschlossen werden.

Aus dem vom Beklagten vorgelegten Tarifvertrag ergibt sich nichts anderes. Die Tarifvertragsparteien können an sich Maßstäbe dafür setzen, was im Regelfall in ihrem Regelungsbereich noch als sachlicher Grund für eine Befristung angesehen werden soll. Sie können die Grundsätze über die Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen konkretisieren (BAG 23, 460 [464] = AP Nr. 36 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu 2 der Gründe]). Der vom Beklagten vorgelegte Manteltarifvertrag vom 9. Oktober 1954 in der am 5. März 1973 geltenden Fassung schreibt jedoch nur vor, daß befristete Arbeitsverträge zulässig sind, "wenn dies wegen der Eigenart der Tätigkeit des Arbeitnehmers oder wegen der Besonderheit des Arbeitsplatzes geboten ist". Das ist keine Konkretisierung eines sachlichen Grundes; der Tarifvertrag gibt keinen Hinweis darauf, in welchen Fällen die Tarifvertragsparteien eine Befristung als sachlich berechtigt anerkennen wollen. Dem Senat ist keine tarifvertragliche Ordnung bekannt, in der Zeitverträge mit bestimmten Arbeitnehmern vorgesehen wären (vgl. auch BAG AP Nr. 35 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu 1 b der Gründe], wo gerade der hier vorliegende Manteltarifvertrag erörtert wird).

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

d) Auch in der Person des Klägers gibt es keine Gründe, die eine Befristung rechtfertigen könnten.

Das Alter des Klägers ist kein solcher Grund; er war 60 Jahre alt, als der Beklagte ihm die letzte Verlängerung des Arbeitsvertrages anbot.

Auch sein angeblich geäußelter Wunsch kann eine Befristung nicht rechtfertigen (zum Wunsch des Arbeitnehmers als Befristungsgrund vgl. zuletzt BAG 25, 125 [127/128] = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu I 2, 3 der Gründe]). Nach Darstellung des Beklagten war es dem Kläger anfänglich darum zu tun, in freier Mitarbeit tätig zu werden, um sich auf diese Weise die ungekürzte Weiterzahlung seiner Versorgungsbezüge nach dem 131er Gesetz zu sichern. Daraus konnte der Beklagte nicht schließen, dem Kläger sei es nur auf eine befristete Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis angekommen, nachdem er seine Absicht, nur als freier Mitarbeiter tätig zu sein, durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem Beklagten aufgegeben hatte.

Weiter konnte die vom Beklagten geltend gemachte Sorge, daß ein langdauernder oder unbegrenzter Aufenthalt in den Tropen der Gesundheit des Klägers abträglich sein könnte, die Befristung schon deshalb nicht rechtfertigen, weil das Auswechslungsprinzip ohnehin einen übermäßig langen, gesundheitsgefährdenden Aufenthalt an einem Ort verhindert hätte.

e) Die vom Beklagten vorgebrachten Gründe können nach allem zumindest die letzte Befristung des Arbeitsvertrages nicht rechtfertigen. Der Beklagte kann sich deshalb dem Kläger gegenüber nicht auf die Befristung berufen (BAG GS 10, 65 [72] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C 2 der Gründe]). An die Stelle des befristeten Arbeitsverhältnisses tritt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer.



- 16 -

IV. Das Arbeitsverhältnis ist auch nicht durch das Schreiben des Beklagten vom 28. Oktober 1974 beendet worden. Dieses Schreiben enthielt keine Kündigung. Der Beklagte brachte vielmehr nur seine Rechtsauffassung zum Ausdruck, wonach das mit dem Kläger abgeschlossene Arbeitsverhältnis wie vorgesehen mit der letzten vereinbarten Befristung ende. Vom Standpunkt des Beklagten war es nicht nötig, dieses Arbeitsverhältnis zu kündigen. Auch zu einer vorsorglichen Kündigung bestand noch kein Anlaß. Der Kläger hatte sich noch nicht zur Wirksamkeit der Befristung geäußert.

V. Bei Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bestand daher zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses kann der Beklagte den Kläger als Auslandskorrespondenten nach Bedarf und nach Maßgabe des § 315 BGB auf verschiedenen Auslandsposten beschäftigen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Toeche-Mittler Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

